



AKADEMIE MODE & DESIGN
Mode · Medien · Management · Design

Fachbereich **Design**

Ein Fachbereich der Hochschule Fresenius
University of Applied Sciences

**BACHELOR-
STUDIENGÄNGE**

VOM 23.07.2019

PRAKTIKUMSORDNUNG

OR

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnis
- § 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung
- § 4 Berufsfelder
- § 5 Anmeldung, Dauer und Durchführungsart
- § 6 Bewertung, Wiederholung des Praktikums, Krankheitsfall
- § 7 Leistungsnachweise (***gilt nur für Studiengänge, die vor dem 01.01.2019 akkreditiert wurden***)
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Praktikumsordnung regelt Ziel, Inhalte und Ausgestaltung des Pflichtpraktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus dient sie als Richtlinie für die Praktikums-einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird.
- (2) Sie ergänzt und erläutert die Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius. Höherrangige gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Praktikumsordnung unberührt.
- (3) Sie gilt für alle Bachelorstudiengänge der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius, deren Curriculum in seinen Studien- und Verlaufsplänen ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreibt.

(Die nachstehend verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen, männlichen und diversen Form wird aus stilistischen Gründen verzichtet.)

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Der Studierende bleibt während des Praktikums ordentlich immatrikulierter Studierender der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums wird durch einen Praktikumsvertrag zwischen Praktikums-einrichtung und Praktikant begründet. Der Praktikumsvertrag wird in der Regel von der Praktikums-einrichtung ausgegeben.
- (3) Der Praktikumsvertrag legt die Rechte und Pflichten des Praktikanten und der Praktikums-einrichtung fest. Die Hausordnung, Verhaltensvorschriften oder sonstigen Regelungen des Praktikums-trägers gelten für den Praktikanten uneingeschränkt.
- (4) Der Praktikant erhält von der Praktikums-einrichtung nach Abschluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis bzw. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis.
- (5) Grundsätzlich besteht von Seiten der AMD Akademie Mode & Design, Fachbereich Design der staatlich anerkannten Hochschule Fresenius während des Praktikums kein Urlaubsanspruch für den Praktikanten. Sofern von der Praktikums-einrichtung eine Urlaubszeit vertraglich vorgegeben wird, ist das Praktikum, um die entsprechenden Urlaubstage so zu verlängern, dass der Mindestumfang der Praktikumsdauer i.S.d. § 5 Abs. 5 eingehalten wird.

§ 3 Ziele und inhaltliche Gestaltung

- (1) Das Praktikum soll in Unternehmen absolviert werden, in denen das angestrebte Berufsziel vertreten wird. Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen hochschulischer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:
 - a. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennenzulernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen gewinnen.
 - b. Die Arbeit in einem beruflichen Umfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und zu reflektieren, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und ggf. Anregungen für die Bachelor-Arbeit zu erhalten.
 - c. Die Studierenden sollen berufsqualifizierende Erfahrungen sammeln, ihre sozialen Kompetenzen erweitern und zusätzliche praktische Kenntnisse erlangen.
- (2) Die Studierenden sollen während des Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber auch über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten.

§ 4 Berufsfelder

- (1) Als geeignete Berufsfelder werden solche anerkannt, die den Zielen des jeweiligen Studiengangs gemäß der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Betrieb als geeigneter Praktikumsort angesehen wird, obliegt im Zweifel dem Studiendekan des jeweiligen Studiengangs.

§ 5 Anmeldung, Dauer und Durchführungsart

- (1) Der Studierende bemüht sich in Eigeninitiative um einen Praktikumsplatz. Er kann dabei gegebenenfalls vom Studiendekan des jeweiligen Studiengangs unterstützt werden.
- (2) Die Anmeldung des Praktikums erfolgt über das Prüfungsamt des jeweiligen Standortes. Hierzu ist die Praktikumsanmeldung spätestens bis zum Antritt des Praktikums im Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Auf Wunsch stellt das Prüfungsamt eine Praktikumsbescheinigung aus, die das Praktikum als ein im Rahmen des Studiums zu absolvierendes Pflichtpraktikum bestätigt.

- (4) Die Dauer des Praktikums ist im jeweilig geltenden Studien- und Prüfungsplan (Anhang des Besonderen Teils der Prüfungsordnung) geregelt, die Wochenarbeitszeit umfasst mindestens 38,5 Stunden.
- (5) Das Praktikum kann als Blockpraktikum abgeleistet werden, aber auch in zwei Einheiten aufgeteilt werden, wobei ein zusammenhängender Einsatzzeitraum von sechs Wochen nicht unterschritten werden soll.
- (6) Praktika können grundsätzlich im Ausland absolviert werden, sofern die in dieser Praktikumsordnung genannten Bedingungen erfüllt werden.
- (7) Die Praktikumsbestätigung ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums im Prüfungsamt einzureichen. Sofern der Zeitraum und die Tätigkeiten innerhalb des Praktikums im Praktikumszeugnis dokumentiert wurden, kann dieses alternativ in Kopie als Praktikumsbestätigung eingereicht werden.

§ 6 Bewertung, Wiederholung des Praktikums, Krankheitsfall

- (1) Benotete und/oder unbenotete Prüfungen sind im Rahmen des Praktikums gemäß geltendem Studien- und Prüfungsplan des jeweiligen Studiengangs zu erbringen. Der hierbei verpflichtende Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (2) Wird eine Prüfung im Rahmen des Praktikums mit einer Note schlechter als „nicht ausreichend (5,0)“ oder im Falle einer unbenoteten Prüfung als nicht bestanden bewertet, so gelten im Wiederholungsfall die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Fachbereichs Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius, entsprechend.
- (3) Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen. Die Praktikumszeit kann um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um vier Wochen i.S.d. § 21 Abs. 5 Prüfungsordnung Allgemeiner Teil des Fachbereichs Design der staatlich anerkannten, privaten Hochschule Fresenius, verkürzt werden. Wird die maximale Dauer überschritten, muss die fehlende Praktikumszeit nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 nachgeholt werden. Dieses muss innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung, geschehen.

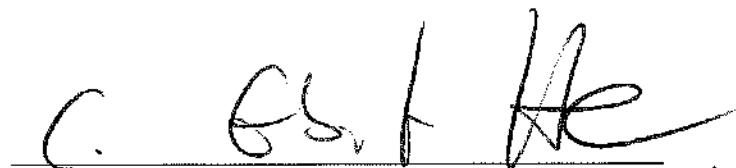
§ 7 Leistungsnachweise *(gilt nur für Studiengänge, die vor dem 01.01.2019 akkreditiert wurden)*

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für Leistungsnachweise entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design am 23.07.19 in Kraft.

Idstein, den 23.07.19

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ebert-Hesse', written over a horizontal line.

Prof. Dipl. Des. (FH) Claudia Ebert-Hesse

Dekanin des Fachbereichs Design